

## Informationen zur Neuregelung des Geschenkeverbots im FSA-Kodex Fachkreise

**FSA.** Konsequenz.  
Transparent.

Für den FSA ist das Vertrauen des Patienten in die individuelle Verordnungsentscheidung seiner Ärztin / seines Arztes oberste Handlungsmaxime. Entsprechend dieser Philosophie haben sich die FSA-Mitglieder in ihrer Versammlung am 27. November 2013 zu einem umfänglichen Verbot aller Geschenke an Angehörige der Fachkreise entschieden. Diese Regelung ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten.

### Was sich ändert:

Zulässig 	Unzulässig 
<p><b>Erlaubt ist weiterhin die Abgabe nachstehender „wissenschaftlicher Informationen“:</b></p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"><li>■ produkt- oder indikationsspezifisches Informationsmaterial</li><li>■ wissenschaftliche (Aufklärungs-)Broschüren, Behandlungsschemata, Sonderdrucke, Produktmonographien, Schulungsunterlagen</li><li>■ medizinische Gebrauchs- und Demonstrationsgegenstände (etwa zur Schulung der Applikation von Arzneimitteln)</li></ul>	<p><b>Verboten sind ab dem 1. Juli 2014 folgende Zuwendungen:</b></p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Werbeartikel (wie etwa Kugelschreiber, Schreibblöcke o. ä.) unabhängig vom konkreten Wert</li><li>■ allgemeiner Praxisbedarf wie Kanülenabwurfboxen, Pflaster, Alkoholtupfer, Spritzen, Injektionsnadeln, Filternadeln, Lanzetten, Desinfektionsmittel etc.</li><li>■ Fachbücher, medizinische Zeitschriften oder Zeitschriftenabonnements</li></ul>

*Die neuen konkreten Regelungen zum Geschenkeverbot und zu wissenschaftlichen Informationen finden Sie umseitig.*

**Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.**

Grolmanstraße 44-45 · 10623 Berlin · Telefon: +49 30 88728-1700 · [info@fsa-pharma.de](mailto:info@fsa-pharma.de) · [www.fsa-pharma.de](http://www.fsa-pharma.de)



## **Wortlaut § 21 Geschenke (FSA-Kodex Fachkreise)**

- (1) Es ist grundsätzlich unzulässig, den Angehörigen der Fachkreise Geschenke zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um produktbezogene oder nicht produktbezogene Werbung handelt.
- (2) Das in Abs. 1 beschriebene Verbot findet dann keine Anwendung, sofern die entsprechenden Zuwendungen ansonsten nach diesem Kodex zulässig sind oder eine in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2–5 HWG geregelte Ausnahme vorliegt.

## **Wortlaut § 15a Wissenschaftliche Informationen (FSA-Kodex Fachkreise)**

- (1) Die Mitgliedsunternehmen dürfen unter Beachtung von § 6 Abs. 1 Nr. 2 dieses Kodex sowie insbesondere von § 7 HWG Angehörigen der Fachkreise
  1. Informations- und Schulungsmaterialien überlassen. Dies setzt voraus, dass diese Materialien geringwertig sind, einen direkten Bezug zu der beruflichen Praxis des Angehörigen der Fachkreise haben und ein enger Zusammenhang mit der Patientenversorgung besteht.
  2. medizinische Gebrauchs- und Demonstrationsgegenstände überlassen, die unmittelbar der Fortbildung von Angehörigen der Fachkreise sowie der Patientenversorgung dienen, sofern diese Gegenstände geringwertig sind und nicht den üblichen Praxisbedarf ersetzen. Solche Gegenstände sind auch geringwertige Softwareapplikationen (insbesondere Apps), die die Diagnose und Behandlung von Patienten unterstützen können, sofern sich diese auf Produkte und Indikationsbereiche des Mitgliedsunternehmens beziehen.
- (2) Zur Auslegung des Begriffs „geringwertig“ im Sinne dieser Bestimmung erlässt der Vorstand des Vereins verbindliche Leitlinien nach § 6 Abs. 2.

**Hinweis: Die Leitlinien sind auf der Website des FSA zu finden.**

